Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Mitteilung wird in der 51. KW 2010 in ortsüblicher Form in dem Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf bekannt gemacht.

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Berglicht

Az.: 11020-HA6.2

- Feststellung der UVP-Pflicht - gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94) oder UVPG in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBI. I. S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBI. I. S. 1163)

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

In dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Berglicht ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung (Screening-Unterlagen) sind für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues zugänglich.

Im Auftrag

gez. Ewald Haas